

Heimentgelte für die Dauer der Kurzzeitpflege eingestuft nach § 39c SGB V ab dem 01.01.2022 für das Wohnpark Katharina von Bora (IK-Nr. 511004734)

ERLÄUTERUNGEN

Pflegegrad 0-1: gesetzl. Anspruch **28 Tage** (Verweildauer siehe Tabelle)

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition (Eigenanteil) sind von Ihnen selbst zu tragen. Privatversicherte erhalten i.d.R. die komplette Rechnung (Gesamtentgelt) zum Einreichen bei der Pflegekasse. *

** Wurden im laufenden Kalenderjahr bereits Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, vermindert sich der Betrag von 1.774,00 € entsprechend. Zusätzlich zum Anteil der Pflegekasse kann der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in Höhe von bis zu 125,00 € für den Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden. Nehmen Sie zur Klärung Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf.

*** Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach §39c SGBV bis zu einem Betrag von 1.774,00 € pro Jahr durch die Krankenkasse erfolgen, sofern eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit besteht oder einzutreten droht und ein entsprechender Antrag genehmigt ist. Die Leistungen nach §39c SGB V werden gemäß der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit unserer Einrichtung vom 13.07.2018 mit dem aktuellen Vergütungssatz des Pflegegrades 3 bei Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse abgerechnet .



Medikamentenversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit den benötigten Medikamenten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen. Die Verabreichung wird durch das Pflegepersonal durchgeführt.

Inkontinenzversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit notwendigen Inkontinenzprodukten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen.

KZP eingestrent §39c SGB V

	Pflegesatz	Unterkunft	Verpflegung	Zimmerart EZ	Investitionskosten	Gesamtentgelt (täglich)	Tage der Kurzzeitpflege	Gesamtentgelt Gesamttage Leistungsanspruch	Anteil Pflegeversicherung *	Eigenanteil für die Tage des Leistungsanspruches
ohne Pflegegrad	82,25 €	20,82 €	12,05 €	Selbstzahler	28,02 €	143,14 €	22	3.149,08 €	-1.774,00 €	1.375,08 €
				Sozialhilfe	22,98 €	138,10 €	22	3.038,20 €	-1.774,00 €	1.264,20 €
Pflegegrad 1	82,25 €	20,82 €	12,05 €	Selbstzahler	28,02 €	143,14 €	22	3.149,08 €	-1.774,00 €	1.375,08 €
				Sozialhilfe	22,98 €	138,10 €	22	3.038,20 €	-1.774,00 €	1.264,20 €

**** zuzüglich einsetzbarer Entlastungsbetrag für Pflegegrad 1**